

dürfen höchstens acht Tage inne liegen. In Fällen, welche Beschleunigung erfordern, können die Parteien mündlich mit kürzerer Frist und selbst zum sofortigen Erscheinen geladen werden, wobei ihnen der Grund der Ladung bloß im Allgemeinen eröffnet zu werden braucht.

§. 923.

Bei der Ladung zur Tagfahrt sind die Parteien zu benachrichtigen, daß sie in derselben Beweis wie Gegenbeweis und, wenn es bloß einer Bescheinigung bedarf, diese wie die Gegenbescheinigung anzutreten, die zum Beweise oder zur Bescheinigung zu benutzenden Urkunden zur Stelle zu bringen, und die sofortige Aufnahme des Beweises oder der Bescheinigung, soweit dieselbe möglich, zu gewärtigen haben. Zugleich ist ihnen zu eröffnen, daß sie in der Tagfahrt Zeugen, und wenn sie sich über einen Sachverständigen vereinigt haben, auch diesen zur Abhörnung vorstellen können.

§. 924.

Dem Beklagten ist unbenommen, vor oder in der Tagfahrt eine schriftliche Beantwortung der Klage oder des gegnerischen Antrages einzureichen.

§. 925.

Die Sache ist ohne Unterbrechung durch ein Erkenntniß über proceßhindernde Einreden oder Nebenstreitigkeiten bis zum Enderkenntniße zu verhandeln.

§. 926.

Der Richter hat in der Tagfahrt die Vorträge der Parteien zu leiten, auf Vollständigkeit derselben hinzuwirken, Unbestimmtheiten und Dunkelheiten in denselben durch Fragen aufzuklären, erforderlichen Falles zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises, der Bescheinigung und Gegenbescheinigung aufzufordern, auch dabei die Thatfachen, deren Beweis oder Bescheinigung einer Partei obliegt, zu bezeichnen, und möglichst dafür zu sorgen, daß die Aufnahme der erheblichen Beweis- oder Bescheinigungsmittel sofort stattfinde. Wird eine neue Tagfahrt nöthig, so ist dieselbe sofort mündlich anzusetzen.

§. 927.

Zu dem Beweise durch sachverständige Wahrnehmung oder Beurtheilung ist nur Ein Sachverständiger zulässig.

§. 928.

Hat eine Partei die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, welche sie zum Beweise oder zur Bescheinigung benutzen will, nicht mit zur Stelle gebracht, so muß zwar auf ihr Verlangen zu deren Vorlegung eine andere Tagfahrt anberaumt werden, sie hat aber, wenn die neue Tagfahrt nur aus diesem Grunde nöthig wird, die Kosten derselben zu erstatten.

§. 929.

Wiederherstellung gegen Versäumung an einem Beweise oder Gegenbeweise und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat nicht statt.

§. 930.

Das Erkenntniß ist in der Regel in das über die Verhandlung niedergeschriebene Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben in der in §. 224 bestimmten Weise hat nur statt, wenn zur Verkündung eine besondere Tagfahrt angesetzt wird.

§. 931.

Wenn die Parteien sich einem durch einen Eid bedingten Erkenntniße sogleich nach dessen Verkündung unterwerfen, so kann, dafern sie darüber einverstanden sind und das Gericht die Zustimmung giebt, sofort zur Leistung des Eides geschritten werden.

§. 932.

Gehört ein im abgekürzten Verfahren zu verhandelnder Rechtsstreit vor ein Collegialgericht, so hat die Verhandlung nicht in collegialer Sitzung, sondern vor einem Mitgliede des Gerichtes statt. Vergl. jedoch §. 1033.

§. 933.

Im abgekürzten Verfahren findet das abgekürzte Appellationsverfahren statt.

§. 934.

Die Parteien können sich mit Zustimmung des Gerichtes vereinigen, daß Forderungen, welche ihrem Werthbetrage nach oder wegen Unschätzbarkeit zur Verhandlung in das ordentliche Verfahren gehören, im abgekürzten Verfahren verhandelt werden. An der Zuständigkeit des Gerichtes für den Rechtsstreit wird durch eine solche Vereinigung etwas nicht geändert und es treten solchenfalls die Vorschriften des §. 932 ein.

Kapitel XXIV.

Mahnverfahren.

§. 935.

Wegen Forderungen auf eine, dem Betrage oder den beanspruchten mehreren Beträgen nach nicht über fünfhundert Thaler ansteigende Geldsumme kann der Gläubiger bei dem Gerichte, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Erlassung eines Zahlungsgebotes antragen. Betrifft die Forderung eine Handelsschuld, so ist für das Mahnverfahren jedes Handelsgericht im Bezirksgerichte in dessen gerichtsamlichem Bezirke und jedes Gerichtsamt außerhalb des Bezirksgerichtes als Handelsgericht in seinem Bezirke zuständig.

§. 936.

Der Antrag muß enthalten den Namen und den Wohnort des Schuldners, den Grund und die Entstehungszeit der Forderung, den Betrag, sowie bei zweiseitigen Verträgen die Gegenleistung und bei Zinsen die Zeit, auf welche dieselben beansprucht werden.

§. 937.

Das Gericht hat das Zahlungsgebot zu versagen, wenn ihm bekannt ist,

1. daß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über die Forderung bereits ein Proceß obschwebt,
2. daß der Schuldner in den bei irgend einem Gerichte gehaltenen Acten dem Gläubiger gegenüber der Forderung widersprochen hat, oder
3. daß der Schuldner sich im Concurs befindet.

§. 938.

Auf einen statthafter Antrag erläßt das Gericht an den Schuldner unter Zufertigung des Antrages ein schriftliches Gebot, innerhalb vierzehntägiger, von Zustellung des Gebotes an zu rechnender Frist bei Vermeidung des Vollstreckungsverfahrens entweder dem Gläubiger wegen der Forderung sammt Zinsen und Kosten, wenn solche verlangt werden, zu befriedigen, oder der